

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt vom Minister der Finanzen
und registriert am 13. September 1956
unter Nr. 710/152. Befristet bis zum
31. Dezember 1957.

Berichterstattung
Betriebsberufsschule
VEB:

Berichtszeiträume: 1.1. bis 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31.12.
(Abzuliefern bis zum 15. Kalendertag des dem Berichts-
zeitraum folgenden Monats.)

Verteiler: 1 Exemplar an die HV
1 Exemplar ZA Haushalt des Ministeriums
1 Exemplar Trägerbetrieb
1 Exemplar Betriebsberufsschule

Angaben in TDM mit 1 Dez.-St.

Pos.	Bezeichnung	Lehrwerkstatt (praktische Ausbildung) Plan Ist	BBS (theoretische Ausbildung) Plan Ist	Wohnheim (kulturelle und körperliche Ausbildung) Plan Ist
Ausgaben				
<u>1. Abschreibungen</u>				
<u>2. Löhne</u>				
<u>3. SV-Beiträge und Unfallumlage</u>				
<u>4. Sonstige Kosten</u>				
<u>5. Direktorfonds</u>				
<u>6. Summe der Ausgaben</u>				
Einnahmen				
<u>7. Produktive Leistungen</u>				
<u>8. Unterkunft und Verpflegung</u>				
<u>9. Sonstige Erlöse</u>				
<u>10. Summe der Einnahmen</u>				
<u>11. Zuschuß aus dem Haushalt (Zeile 6./ 10)</u>				
<u>12. Anzahl der Lehrausbilder, Meister, Ober- meister, Lehrer, Erzieher</u>				
<u>13. Anzahl der Lehrlinge, Schüler und der im Heim Wohnenden</u>				
<u>14. Zuschuß je Lehrling, Schüler und Platz (in DM)</u>				
<u>15. Im Berichtszeit- raum geplanter Zuschuß</u>				
<u>16. Im Berichtszeit- raum effektiv aus dem Haus- halt benötigter Zuschuß</u>				

Pos. Bezeichnung	Lehrwerkstatt (praktische Ausbildung) Plan Ist	BBS (theoretische Ausbildung) Plan Ist	Wohnheim (kulturelle und körperliche Ausbildung) Plan Ist
17. Zuführung aus dem Haushalt der zuständigen Ministerien (ein- schließlich Über- hang aus dem Vorjahr)			
zuviel/ zuwenig erhalten			
Begründung der Abweichungen			
Werkleiter		Hauptbuchhalter	
Leiter der Ausbildungsstätte			

Anordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Vertreter- verträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

Vom 10. Oktober 1956

§ 1

(1) Zum Abschluß von Exportvertreterverträgen mit Firmen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Ausland haben, ist jeder Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, der gemäß §§ 9 oder 16 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) das Recht hat, Exportverträge mit ausländischen Partnern abzuschließen.

(2) Vertreterverträge, die die Bevollmächtigung von Vertretern für Importverträge zum Gegenstand haben, sind ausschließlich durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen abzuschließen.

§ 2

Exportvertreterverträge sind von den gemäß § 16 der Exportordnung zum Abschluß von Exportverträgen Berechtigten nur im vorherigen Einvernehmen mit dem zuständigen Außenhandelsunternehmen abzuschließen.

§ 3

Abgeschlossene Exportvertreterverträge der Betriebe, die gemäß § 16 der Exportordnung zum Abschluß von Exportverträgen berechtigt sind, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Genehmigung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

§ 4

Diese Anordnung findet entsprechende Anwendung für den Abschluß von Vertreterverträgen im innerdeutschen Handel.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Januar 1952 über den Abschluß von Vertreterverträgen im